

Anfrage Nr. 0047/2008/FZ
Anfrage von: Herrn Stadtrat Emer
Anfragedatum: 10.12.2008

Stichwort:
**Regelung Nichtraucherschutz
innerhalb der städtischen
Sportanlagen**

<p>Beschlusslauf Letzte Aktualisierung: 09. Februar 2009</p>

Schriftliche Frage vom 10.12.2008:

Wie ist der Nichtraucherschutz in und auf städtischen bzw. von der Stadt (teil-)finanzierten Sportanlagen geregelt?

Antwort:

Per Dienstvorschrift ist es seit 2006 untersagt, in kommunalen Gebäuden zu rauchen. Neben den „klassischen“ Verwaltungsgebäuden sind die Schulen, Sporthallen und deren Foyers in diese bindende Regelung einbezogen.

Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietungen unserer Räume, Hallen und deren Foyers an Dritte (z. B. Vereine). Die Einhaltung des Rauchverbotes wird von den Hallenwarten kontrolliert.

Im Außenbereich der Sporthallen und auf den ungedeckten Sportflächen gilt das Rauchverbot nicht.

Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2008

Ergebnis: vertagt

Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2009

Ergebnis: behandelt